

Bürgergemeinde Bönigen

Datenschutzbericht 2015 des Burgerrates
zuhanden der Aufsichtsstelle



Inhalt

Grundlagen	02
Aufsichtsstelle	02
Datensammlungen	03
Dateneinsicht	04
Datensperren	04
Allgemeines	04
Vorkommnisse	04
Genehmigung	05

Gesetzliche und reglementarische Grundlagen Datenschutz¹

Erlass-Nr.	Titel
101.1	Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 ²
107.1	Gesetz über die Information der Bevölkerung (IG) vom 2. November 1993
107.111	Verordnung über die Information der Bevölkerung (IV) vom 26. Oktober 1994
152.04	Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19. Februar 1986
152.040.1	Datenschutzverordnung (DSV) vom 22. Oktober 2008
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden: Weisungen und Informationen.
BSIG	Der Burgerrat hat von folgenden Informationen der BSIG Kenntnis genommen: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern: BSIG Nr. 1/170.711/1.1 vom 1. März 2015 betr. neuer Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz, gültig ab 1. Januar 2015.
BG Bönigen	Organisationsreglement vom 25. August 2006 (Fassung nach Teilrevision vom 26. November 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011). Die Fassung nach der Teilrevision vom 27. November 2015 ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung noch nicht genehmigt.
BG Bönigen	Burgerratsbeschluss vom 24. Juni 2015: Geschäftsordnung Burgerrat: Geschäftsordnung und Kompetenzerteilung Ratsbüro; Internes Kontrollsystem; BSIG und Archiv.
BG Bönigen	Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 30. September 2009. Durch Beschluss des Burgerrates vom 19. Dezember 2012, mit Wirkung ab 1. Januar 2013, ersatzlos aufgehoben. Siehe dazu auch: BSIG Nr. 10/5.4 vom 20. November 2014. 5. Revision der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV): Aktualisierung der kommunalen Verordnungen betreffend GERES und ZPV – Berechtigungen.

¹ Wichtigste Erlasse

² Kantonsverfassung Art. 18 – Datenschutz

¹ Jede Person hat das Recht, die über sie bearbeiteten Daten einzusehen und zu verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und ungeeignete oder unnötige Daten vernichtet werden.

² Behörden dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind.

³ Sie vergewissern sich, dass die bearbeiteten Daten richtig sind, und sie sichern sie vor missbräuchlicher Verwendung.

Aufsichtsstelle und Berichterstattung

Aufsichtsstelle für den Datenschutz ist die Rechnungsprüfungskommission (Art. 30¹ OgR). Sie erstattet der Versammlung einmal jährlich Bericht (Art. 30² OgR).

Datensammlungen nach Art. 18 Datenschutzgesetz

Bereich	Art der Datensammlung Rechtsgrundlage Verantwortlichkeit Zweck und Mittel
Organisation	<p>Behördenkontrolle: Burgerrat, Kommissionen, Verwaltung. Bürgerschreiber Elektronisch (Excel Tabelle); Papierform.</p>
Finanzen	<p>Debitorenverwaltung Gemeindegesetz; Gemeindeverordnung; Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde; Handbuch Gemeindefinanzen. Bürgerkassier Ordnungsgemäße Buchführung Elektronisch (Buchhaltungsprogramm, passwortgesichert); Belegablage.</p> <p>Verzeichnis der Mitgliedschaften und Beteiligungen Gemeindeverordnung; BSIG Bürgerkassier Ordnungsgemäße Buchführung; Erfüllung Auskunftspflicht. Elektronisch (Tabelle); Papierform.</p> <p>Verzeichnis der Schuldbriefe Gemeindegesetz; Gemeindeverordnung; Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde. Bürgerkassier Ordnungsgemäße Rechnungsführung; zentrale Lagerung der Wertpapiere.</p> <p>Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer Bürgerschreiber/Bürgerkassier Ordnungsgemäße Buchführung Elektronisch (Excel Tabelle); Papierform (Verzeichnis der Objektblätter); Dossier.</p> <p>Mieterinnen und Mieter Bürgerschreiber/Bürgerkassier Ordnungsgemäße Buchführung Elektronisch (Objektblätter); Dossier; Papierform.</p>

Pächterinnen und Pächter
 Burgerschreiber/Bürgerkassier
 Ordnungsgemässe Buchführung
 Elektronisch (Objektblätter); Dossier; Papierform.

Personal

Lohnbuchhaltung
 Gemeindegesetz; Gemeindeverordnung; Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde;
 Handbuch Gemeindefinanzen.
 Bürgerkassier
 Ordnungsgemässe Buchführung
 Elektronisch (Buchhaltungsprogramm, passwortgesichert); Belegablage.

Versicherungsausweise BVG
 Bürgerkassier/Burgerschreiber
 Ordnungsgemässe Buchführung
 Papierform; Dossier.

Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen im Internet: In Anwendung von Art. 18^{5b} Datenschutzgesetz verzichtet der Burgerrat auf die Veröffentlichung der Datensammlungen im Internet.

Dateneinsicht

Gesuche um Dateneinsicht wurden 2015 keine eingereicht, Gesuche aus früheren Jahren sind keine hängig.

Datensperren

Gesuche für Sperrung von Daten wurden 2015 keine eingereicht, Gesuche aus früheren Jahren sind keine pendent.

Allgemeines

- Weitergabe von Daten: Die Burgergemeinde Bönigen gibt keine Daten weiter, weder in Papierform noch elektronisch.
- Protokolle des Burgerrates: Kopien der Protokolle des Burgerrates werden ausschliesslich in Papierform an die berechtigten Ratsmitglieder abgegeben.
- Der Burgerrat hat Kenntnis von der Information der Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern betr. Zustellen von Behördenprotokollen und anderen Unterlagen per E-Mail (BSIG Nr. 1/152.04/8.1).

Vorkommnisse

Während der Berichtsperiode haben sich keine Vorkommnisse zugetragen.

Genehmigung

Der Burgerrat hat den Datenschutzbericht 2015 anlässlich seiner Sitzung vom 27. Januar 2016 genehmigt.

Bönigen, 27. Januar 2016

Burgergemeinde Bönigen
Burgerrat

Heinz Seiler, Präsident

Peter Michel, Burgerschreiber